

BGB AT

Verjährung

(§§ 194–218 BGB)

- Verjährung gibt Schuldner dauerndes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 I BGB). Als Einrede wird sie nur beachtet, wenn sie vom Schuldner geltend gemacht wird.
- Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs (vgl. § 194 I BGB) Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde (§ 214 II 1 BGB).
- Da die verjährte Forderung erfüllbar bleibt, kann der Schuldner eine solvendi causa erbrachte Leistung grundsätzlich nicht zurückfordern (Ausnahme: § 813 I BGB).

Verjährungsfristen

```
graph TD; A[Verjährungsfristen] --> B[Regelmäßige § 195 BGB]; A --> C[Sonstige  
(z.B. §§ 196, 197, 438, 634a BGB)]; B --- D[Parteivereinbarung § 202 BGB]; B --- E[Hemmung §§ 203 - 209 BGB]; B --- F[Ablaufhemmung §§ 210, 211 BGB]; B --- G[Neubeginn § 212 BGB]; C --- D; C --- E; C --- F; C --- G;
```

Regelmäßige (§ 195 BGB)

Sonstige
(z.B. §§ 196, 197, 438, 634a BGB)

Parteivereinbarung (§ 202 BGB)

Hemmung (§§ 203 - 209 BGB)

Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB)

Neubeginn (§ 212 BGB)

§ 199 I BGB

Beginn
der Frist



§ 187 I BGB

Berechnung
Fristbeginn



§ 188 II BGB

Berechnung
Fristende

- Verjährung führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern gibt dem Schuldner nur ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 I BGB). Als Einrede wird sie nur beachtet, wenn sie vom Schuldner geltend gemacht wird.
- Gegenstand der Verjährung sind nur Ansprüche (§ 194 I BGB).
- Bei einer Hemmung der Verjährung wird der Zeitraum, in dem die Hemmung besteht, für die Verjährung nicht mitgerechnet (§ 209 BGB).
- Zu einem Neubeginn der Verjährung führen das Anerkenntnis des Schuldners und die Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung (§ 212 I BGB).